

Aachen, den 25.10.2017

Stellungnahme des SFV zum Hinweisverfahren 2017/22 vom 4.10.2017 750 kW-Grenze bei PV

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens-Cronemeyer,

Der Solarenergie-Förderverein Deutschland stimmt mit der Rechtsanalyse im o.g. Hinweisentwurf der Clearingstelle EEG grundsätzlich überein.

Wir möchten allerdings betonen, dass die gesetzlichen Regelungen zur Einhaltung der 750 kW-Grenze bei PV-Anlagen ein weiterer bedauerlicher Beleg dafür sind, wie Deutschland durch detaillierte Restriktionen und komplexe Ausnahmegestimmungen den dringend notwendigen solaren Zubau behindert. Anstatt Investoren bei der Nutzung des Flächenpotentials umfassend zu unterstützen, werden komplexe Einschränkungen der Vergütungs- und Ausschreibungsvoraussetzungen definiert, wenn mehrere Anlagen innerhalb der in § 24 EEG 2017 festgeschriebenen Bestimmungen in Betrieb gesetzt werden. Der Wegfall von Vergütungsvoraussetzungen bei gleichzeitigen Ausschluss der Möglichkeit, an Ausschreibungsverfahren teilzunehmen, führt zu einem Ausbremsen der Investitionsbereitschaft bei PV-Anlagen. Auf diese Weise kann Deutschland den Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaschutzabkommen nicht nachkommen.

Zu Rand-Nummer 22 des Hinweisentwurfs bitten wir noch um genauere Erläuterung, welche förderrechtlichen Konsequenzen daraus erwachsen, wenn Betreiber von „reinen Eigenverbrauchsanlagen“ das Nutzungskonzept ändern (Eigenverbrauch plus Einspeisung / Volleinspeisung). Welchen Einfluss hat diese nachträgliche Änderung auf die Vergütungsvoraussetzungen, die sich durch die Zusammenfassung von Anlagen ergeben? Werden die Anspruchsvoraussetzungen auf Zahlung einer Einspeisevergütung oder Marktprämie durch den Zeitpunkt der Inbetriebsetzung der Anlage dauerhaft festgelegt?

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dipl.-Ing. Susanne Jung